

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1959

Hamburg, 28. Januar 1959

Nummer 1

Gesetze und Verordnungen

Der Landeskirchenrat verkündet hiermit das von der Landessynode am 9. Januar 1959 beschlossene Gesetz zur Wahl und Entpflichtung des Bischofs.

Es wird festgestellt, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Gesetz zur Wahl und Entpflichtung des Bischofs

I. Abschnitt

Wahl des Bischofs

§ 1

(1) Der Bischof wird von der Landessynode in nicht-öffentlicher Sitzung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl ist geheim.

(2) Ist das Amt des Bischofs frei geworden, so hat der Präsident der Landessynode vor Ablauf von 2 Monaten die Wahl des Bischofs einzuleiten.

(3) Nach Freiwerden des Bischofsamtes finden bis zur Wahl des Bischofs keine Hauptpastorenwahlen statt.

(4) Sind zur Zeit der Wahl des neuen Bischofs mehrere Hauptpastorenstellen unbesetzt, so wählt die Landessynode zuerst auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes den Bischof und beschließt nach der Wahl im Einverständnis mit dem Gewählten, an welcher Hauptkirche dieser das Amt des Hauptpastors wahrnimmt.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Bischofswahl wird ein Wahlausschuß gebildet. Dieser besteht aus siebzehn von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, davon sechs Pastoren. Ein Vorschlag für diesen Ausschuß wird der Landessynode durch gemeinsamen Beschluß des Präsidiums der Landessynode und des Landeskirchenrates vorgelegt. Mitglieder des Landeskirchenrates und der Hauptkirchenvorstände sollen unter den Ausschußmitgliedern sein.

(2) Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Namen enthalten kann. Für jeden auf dem Wahlvorschlag stehenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Art. 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Art. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind zu beachten.

§ 4

Nach Eingang des Wahlvorschlages wird die Landessynode vom Präsidenten zur Wahlsitzung einberufen. Es wird mit Stimmzetteln gewählt.

§ 5

(1) Legt der Wahlausschuß der Landessynode einen Wahlvorschlag vor, der nur einen Namen enthält, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen erhält.

(2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, geht der Wahlvorschlag an den Ausschuß zurück. Dieser hat nunmehr einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, der mindestens zwei Namen enthalten muß. Die Wahl vollzieht sich dann nach den Bestimmungen des § 6.

§ 6

(1) Legt der Wahlausschuß der Landessynode einen Wahlvorschlag vor, der zwei oder drei Namen enthält, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen erhält.

(2) Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, so ist gegebenenfalls der Wahlvorschlag dadurch auf zwei Namen zu verkleinern, daß derjenige, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet.

(3) Erhält auch beim zweiten nicht vor Ablauf von einer Woche vorzunehmenden Wahlgang keiner der beiden Vorgeschlagenen die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, so ist der Wahlvorschlag dem Wahlausschuß zurückzugeben.

(4) Beharrt der Wahlausschuß auf dem verkleinerten Vorschlag, so entscheidet die Landessynode in einer nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit ihrer vorangegangenen Wahlsitzung stattfindenden weiteren Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen.

(5) Legt der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag vor, so findet die Wahl nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 statt, jedoch entscheidet nunmehr die Landessynode, wenn in dem ersten und notfalls zweiten Wahlgang keine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen erreicht ist, im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so setzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode den Zeitpunkt der Einführung fest. Mit der Einführung tritt der Bischof sein Amt an. Ihm wird eine vom Präsidenten der Landessynode ausgefertigte Urkunde überreicht.

II. Abschnitt

Entpflichtung des Bischofs

§ 8

Der Bischof kann durch gemeinsamen Beschluß des Hauptausschusses der Landessynode und des Landeskirchenrates von seinem Amt entbunden werden:

- a) wenn er es beantragt,
- b) wenn seine Amtsführung mit dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Landeskirche unvereinbar ist,
- c) wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr fähig ist, sein Amt auszuüben.

§ 9

(1) In den Fällen des § 8 b) und c) können Hauptausschuß und Landeskirchenrat den Bischof nur dann von seinem Amt entbinden, wenn zuvor ein besonderer Ausschuß dem Bischof den Rat erteilt hat, einen Antrag nach § 8 a) zu stellen.

(2) Dieser Ausschuß besteht aus den beiden Präsidenten der Landessynode, dem Vizepräsidenten des Landeskirchenrates, dem amtsältesten Gemeindepastor des Landeskirchenrates, dem an Lebensalter ältesten Laienmitglied des Landeskirchenrates, dem amtsältesten Hauptpastor nach dem Senior, dem Vorsitz der Ständigen Ausschusses des Geistlichen Ministeriums, dem zweiten Vorsitz und dem amtsältesten Gemeindepastor des Kirchenvorstandes der Hauptkirche, an der der Bischof das Amt des Hauptpastors versieht.

(3) Für den Beschluß, dem Bischof anzuraten, den Antrag nach § 8 a) zu stellen, sind mindestens sieben Stimmen erforderlich. Folgt der Bischof diesem Rat nicht, so entscheiden Hauptausschuß und Landeskirchenrat durch gemeinsamen Beschluß.

§ 10

Wird der Bischof von seinem Amt entbunden, so tritt er in den Ruhestand.

III. Abschnitt

Schlubestimmungen

§ 11

Die Mitglieder der Ausschüsse nach §§ 2 und 9 werden vom Vorsitz der Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Dieses Gesetz kann nur mit verfassungsändernder Mehrheit geändert werden.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 und anderer Kirchengesetze außer Kraft.

H a m b u r g , den 15. Januar 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

(1522)